

Deskriptoren: Material Compliance, RoHS, REACH, PFAS, TSCA, SVHC

Inhaltsverzeichnis

1	Anwendungsbereich	2
2	Stoffbezogene Anforderungen	2
2.1	RoHS	2
2.2	REACH	2
2.3	PFAS	2
2.4	TSCA	2
2.5	Weitere stoffbezogene Anforderungen	2
3	Auskunftspflichten	3
3.1	RoHS	3
3.2	REACH	3
3.3	PFAS	3
3.4	TSCA	3
3.5	Weitere Auskunftspflichten	3
4	Abkürzungsverzeichnis	4
	Informativer Anhang 1 – Stoffe, Gemische und Erzeugnisse	5

Änderungen

Umstrukturierung/Neugestaltung zum Zweck der besseren Verständlichkeit

Standardisierung	gen.	Ausgabe			
	Ga.	2016-10	2024-09		

1 Anwendungsbereich

Die SN 780 unterstützt die Heidelberger Druckmaschinen AG sowie ihre Tochtergesellschaften (nachfolgend HEIDELBERG) und ihre LIEFERANTEN beim verantwortungsvollen und umweltgerechten Umgang mit Stoffen, Gemischen und Erzeugnissen (Beispiele hierzu finden sich in dem informativen Anhang 1). Sie trägt dazu bei, ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu erreichen.

Die Einhaltung der Anforderungen der SN 780 liegt in der Verantwortlichkeit des LIEFERANTEN. Die Pflicht des LIEFERANTEN zur Einhaltung gesetzlicher Vorgaben (nationale und internationale Gesetzgebung) wird durch diese Norm nicht beeinflusst.

Der LIEFERANT ist für die Sicherstellung der weltweiten Vertriebsfähigkeit unter Berücksichtigung jeweiliger lokaler gesetzlicher Vorgaben und deren Einhaltung in allen HEIDELBERG Vertriebsregionen verantwortlich. Die Konformität muss demnach nicht nur mit Gesetzen/Bestimmungen des Herstellungs- bzw. Ablieferortes gewährleistet sein, sondern auch weltweit, sofern nicht anderweitig in Schriftform vereinbart. Die HEIDELBERG-Vertriebsregionen sind insbesondere die folgenden:

- **EU**
- **UK**
- **USA**
- **Kanada**
- **China**

2 Stoffbezogene Anforderungen

Folgende stoffbezogene Anforderungen sind insbesondere zu berücksichtigen:

2.1 RoHS

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Stoffverbote und -beschränkungen aus den aktuell gültigen nationalen Regelwerken zur „Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten“ (RoHS) für eine weltweite Vertriebsfähigkeit einzuhalten. Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Lieferumfang nicht in den formalen Anwendungsbereich der Regelwerke fällt.

2.2 REACH

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Stoffverbote und -beschränkungen aus den aktuell gültigen nationalen Regelwerken zur „Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien“ (REACH) für eine weltweite Vertriebsfähigkeit einzuhalten.

2.3 PFAS

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Stoffverbote und -beschränkungen aus den aktuell gültigen nationalen Regelwerken zu „per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen“ (PFAS) für eine weltweite Vertriebsfähigkeit einzuhalten.

2.4 TSCA

Der LIEFERANT verpflichtet sich, die Stoffverbote und -beschränkungen aus den aktuell gültigen nationalen Regelwerken zum „Toxic Substances Control Act“ (TSCA) für eine weltweite Vertriebsfähigkeit einzuhalten.

2.5 Weitere stoffbezogene Anforderungen

Der LIEFERANT verpflichtet sich, weitere stoffbezogene Anforderungen, die in den vereinbarten Vertriebsregionen gültig sind, einzuhalten. Dies können insbesondere Anforderungen sein zu:

- **Bioziden** in der EU
- **POP** in der EU
- **Proposition 65** in Kalifornien, USA
- **Quecksilber** in der EU und der Minamata-Konvention
- **Treibhausgasen (F-Gasen)** in der EU
- **Verpackungen** in der EU

3 Auskunftspflichten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, HEIDELBERG bis zum Ende des Lieferverhältnisses kostenfrei und unter Angabe der Teilenummer Auskünfte zu geben.

Der LIEFERANT verpflichtet sich, HEIDELBERG insbesondere zu folgenden Themen zu informieren:

3.1 RoHS

Der LIEFERANT verpflichtet sich eine Mitteilung abzugeben, in der er bestätigt, dass die jeweiligen homogenen Werkstoffe die zugelassenen Konzentrationen gemäß RoHS einhalten. Falls Ausnahmen genutzt werden oder Abweichungen bestehen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Diese Verpflichtung besteht auch, wenn der Lieferumfang nicht in den formalen Anwendungsbereich der Regelwerke fällt.

3.2 REACH

Der LIEFERANT verpflichtet sich eine Mitteilung abzugeben, in der er aufführt, welche Kandidatenstoffe (SVHC) oberhalb der zugelassenen Konzentrationen enthalten sind. In diesem Fall sind zusätzlich CAS-Nummer und SCIP-ID mitzuteilen. Falls keine SVHC oder SVHC unterhalb der zugelassenen Konzentration enthalten sind, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

Die Kandidatenstoffe sind in der jeweils gültigen nationalen Kandidatenliste aufgeführt, z. B. in Europa in der Kandidatenliste der ECHA.

Bei Verwendung von zulassungspflichtigen Stoffen, die z. B. im Anhang XIV der EU REACH gelistet sind, ist eine gültige Zulassung nachzuweisen.

3.3 PFAS

Der LIEFERANT verpflichtet sich eine Mitteilung abzugeben, in der er unter Angabe der CAS-Nummer aufführt, welche PFAS enthalten sind. Falls keine PFAS enthalten sind, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

3.4 TSCA

Der LIEFERANT verpflichtet sich eine Mitteilung abzugeben, in der er bestätigt, dass die zugelassenen Konzentrationen gemäß TSCA eingehalten werden. Falls Ausnahmen genutzt werden oder Abweichungen bestehen, ist dies ebenfalls mitzuteilen.

3.5 Weitere Auskunftspflichten

Der LIEFERANT verpflichtet sich, auf Anfrage zu weiteren Themen Auskunft zu geben, bspw. zu:

- **CO2-Fußabdruck** (auf Basis verwendeter Werkstoffe/Materialien)
- **Konfliktmineralien**
- **Verpackungen**

4 Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung	Bedeutung
CAS	Chemical Abstracts Service (internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe)
ECHA	European Chemicals Agency (Europäische Chemikalienagentur)
PFAS	Per- and Polyfluoroalkyl Substances (per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen)
POP	Persistent Organic Pollutants (persistente organische Schadstoffe)
REACH	Registration, Evaluation, Authorization and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung von Chemikalien)
RoHS	Restriction of Hazardous Substances (Beschränkung gefährlicher Stoffe)
SCIP	Substances of Concern In articles as such or in complex objects (Products) (besonders besorgniserregende Stoffe in Erzeugnissen)
SVHC	Substances of Very High Concern (besonders besorgniserregende Stoffe)
TSCA	Toxic Substances Control Act (Gefahrstoff-Überwachungsgesetz)

Informativer Anhang 1 – Stoffe, Gemische und Erzeugnisse

Beispiele für Stoffe, Gemische und Erzeugnisse:

- Komplettes Produkt, inklusive Handelsware
- Bauteil, Komponente
- Schraube mit MK-Beschichtung
- Schraubenverbindung mit Siegelack
- Frästeil, geölt
- Blech, lackiert
- Ersatzteil
- Halbzeug
- Werkstoff
- Zubereitung oder Gemisch
- Reinstoff
- Lötmittel
- Klebstoff
- Schmierstoff
- Kühlschmierstoff
- Oberflächenentfettungsmittel
- Korrosionsschutzmittel
- Beschichtung, Lack
- Stoff zum Sandstrahlen
- Stoff zum Härten
- Stoff zum Formen
- Verpackungen inklusive Konditionierungen, wie Trocknungsmittel oder Korrosionsschutzmittel
- Transportmaterialien